

Protokollnachtrag wasserrechtliche Dienstbesprechungen vom 12.11.2024 (TOP 17)

Anlage 5_Virtuelle
Vorstandssitzungen.p

Sitzungen der Gremien nach §§ 47 ff. Wasserverbandsgesetz (WVG) können über den Verweis der §§ 48 Abs. 2 bzw. 56 Abs. 2 WVG in die Vorschriften der §§ 88ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) grundsätzlich auch in digitaler Form durchgeführt werden.

Das WVG selbst kennt zwar bisher keine digitalen Sitzungsformen (vgl. Brüning in: Reinhardt/Hasche, Wasserverbandsgesetz, 2. Auflage 2021, § 48 Rn. 9a), jedoch verweisen die §§ 48 Abs. 2 bzw. 56 Abs. 2 auf die Vorschrift zur Beschlussfähigkeit von Ausschüssen in § 90 VwVfG, die in Abs. 1 S. 2 den Wechsel in das schriftliche Verfahren vorsieht, sofern kein Mitglied des betroffenen Gremiums widerspricht. In der Kommentarliteratur zu § 90 Abs. 1 VwVfG wird vielfach vertreten, dass die Vorschrift dahingehend erweitert ausgelegt werden könne, dass auch die Beschlussfassung in digitalen Sitzungsformen möglich sei. Uneinheitlich wird die Frage beantwortet, ob es sich hierbei um eine entsprechende Anwendung von § 90 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 handelt.

Da sowohl § 90 Abs. 1 S. 1 VwVfG als auch §§ 48, 56 WVG als Grundfall für die Beschlussfassung wortwörtlich „Anwesenheit“ vorsieht, ist eine digitale Sitzungsform richtigerweise hierunter nicht subsumierbar. Sie kann jedoch als ein entsprechender Anwendungsfall des schriftlichen Verfahrens angesehen werden. Die Regelung in § 90 Abs. 1 S. 2 VwVfG zeigt, dass die Vorschrift die grundsätzlich mündliche Beschlussfassung in einer Präsenzsitzung in die Dispositionsfreiheit der Gremiumsmitglieder stellt und es ist tatsächlich nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber zwischenzeitlich bewusst von einer Nennung digitaler Formate abgesehen hat (vgl. Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, Rn. 23). Von daher ist in entsprechender Anwendung von Abs. 1 S. 2 davon auszugehen, dass ein Verzicht auf physische Präsenz zwar möglich ist, allerdings nur unter den verschärften Bedingungen des Widerspruchsrechts.

Dieses Recht gilt „beschlussstark“, d.h. innerhalb einer digitalen Sitzung können einzelne Beschlüsse gefasst und andere Beschlüsse durch den Widerspruch eines stimmberechtigten Mitglieds verhindert und in eine Präsenzsitzung verlagert werden. Zur Ausübung des Widerspruchsrechts kann auch bereits mit Versand der Tagesordnung unter angemessener Fristsetzung vorab aufgefordert werden (vgl. Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Auflage 2021, § 90 VwVfG Rn. 9).

Für die Überlegung, die Möglichkeit einer digitalen Sitzung davon abhängig zu machen, „dass sichergestellt ist, dass dem jeweiligen Sitzungsleiter die Teilnehmer persönlich bekannt sind“ (vgl. Vorlage zum TOP), finden sich keine rechtlichen Anhaltspunkte. Eine solche Vorgehensweise erscheint auch unter praktischen Gesichtspunkten der Handhabung durch den Verband und die Aufsichtsbehörde schwierig.

Weil nach diesem Rechtsverständnis nicht zwingend eine Satzungsänderung zur Durchführung von digitalen Sitzungen notwendig ist, ist den jeweiligen Verbänden anzuraten, in der Satzung Regelungen zur Durchführung digitaler Sitzungen zu schaffen, die sich an den Vorgaben der Gesetze der sondergesetzlichen Wasserwirtschaftsverbände orientieren sollten.

Da bei den sondergesetzlichen Wasserwirtschaftsverbänden ein Verweis auf das VwVfG fehlt, bedarf es bei den sondergesetzlichen Verbänden auch einer Vorschrift, die digitale Sitzungsformate zulässt. Aus diesem Grund steht der Umstand, dass der Landesgesetzgeber hier entsprechende Vorschriften geschaffen hat (vgl. exemplarisch § 15 Abs. 11

Aggerverbandsgesetz) auch nicht der oben dargestellten abweichenden Einschätzung für die WVG-Verbände entgegen (so aber noch die Einschätzung auf der wasserrechtlichen DB vom 17./18.4.2024 – TOP 3).

gez. Keil